

Satzung des Fördervereins des Lenkdrachensportes in Deutschland e.V. (FLD e.V.)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein des Lenkdrachensportes in Deutschland (FLD). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
Förderverein des Lenkdrachensportes in Deutschland e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- b) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr 1999 bildet insofern ein Rumpfgeschäftsjahr.
- c) Vereinsanschrift ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden

2. Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Lenkdrachensportes in Deutschland und die damit verbundenen Tätigkeiten wie Wettkampfanstaltung, Schiedsrichterausbildung, Veranstaltungsorganisation und Jugendarbeit.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- d) Nicht natürliche Personen können die Mitgliedschaft beantragen. Die erhalten in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen von der nicht natürlichen Personen bestimmten natürlicher Person wahrgenommen werden.
- e) Fördermitgliedschaften können von natürlichen und nicht natürlichen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Gewerbebetriebe. Die Fördermitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
 - b) Der Austritt erfolgt, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die bestehende Forderung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr besteht weiterhin.
 - e) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
-

Satzung des Fördervereins des Lenkdrachensportes in Deutschland e.V. (FLD e.V.)

5. Mitgliedsbeiträge

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung veröffentlicht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- c) In geeigneten Fällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beiträge werden mittels Lastschrift erhoben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Sportbeirat und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 DGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mitglieder im erweiterten Vorstand sind der Schriftführer und der jeweilige "Nationale STACK Direktor".
- b) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt und befugt, allein über Konten des Vereins zu verfügen. Geschäfte ab einem Betrag von 2.000 € bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines zweiten Vorstandsmitglieds.
- c) Der jeweilige Schatzmeister ist befugt allein und uneingeschränkt über das Konto/die Konten des Vereins zu verfügen und sämtliche Aufträge im Rahmen der Geschäftsverbindungen bzw. Vereinstätigkeit mit der Bank und im Auftrage des Vorstandes zu tätigen.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung etc. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Eine Einberufungfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Aufgrund der räumlichen Entfernung der einzelnen Mitglieder, können Vorstandssitzungen auch in elektronischer Konferenzform durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes die technischen Einrichtungen dazu besitzen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des
-

Satzung des Fördervereins des Lenkdrachensportes in Deutschland e.V. (FLD e.V.)

stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann ein schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

11. Sportbeirat

- a) Der Sportbeirat unterstützt den Vorstand in Entscheidungen die Wirkungen auf Wettkämpfe oder die Ausführung von Veranstaltungen haben. Dies sind insbesondere die Regelwerke für Wettkämpfe, Sanktionieren von Wettkämpfen.
- b) Der Sportbeirat setzt sich aus dem Vertreter von "STACK Deutschland" (Nationaler Direktor) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder sollten die Bereiche "Indoor" und "Gewerbe" vertreten.
- c) Der Sportbeirat wird immer für 1 Jahr gewählt. Die Wahl findet immer am letzten STACK-Wettkampf des Jahres statt.
- d) Der Sportbeirat hat 2 Stimmen im Vorstand bei Entscheidungen welche die sportlichen Belange wie Regelwerke und ähnliches betreffen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes müssen bei solchen Punkten 2 Vertreter des Sportbeirates eingeladen werden.

12. Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- b) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung des Mitgliedsbeiträge, Wahl und Abberufen der Mitglieder des Vorstands, Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern etc.

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Alle zwei Jahre, möglichst zum Termin des letzten Wettkampfs im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch persönlich übergeben werden, der Empfang sollte schriftlich bestätigt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

15. Beschlußfassung des Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer es Wahlgangs unter vorhergehender Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Satzung des Fördervereins des Lenkdrachensportes in Deutschland e.V. (FLD e.V.)

- a) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist, bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl er erschienen Mitglieder Beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die Meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- e) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- a) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder und wird zu gleichen Teilen ausgeschüttet..
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Malmsheim, im Oktober 2009
